

Entwurf Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	225.083.600 €
	in der Ausgabe auf	299.760.800 €
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	71.719.800 €
	in der Ausgabe auf	71.719.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	29.667.800 €
	davon:	
	- für Zwecke der Umschuldung	26.029.200 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.760.200 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	125.000.000 €

§ 3

1. Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.12.1994 in der Fassung vom 05.12.2001 zuletzt geändert am 21.07.2008 wird mit Wirkung zum 01.01.2009 aufgehoben. Die Aufhebung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GrStG) § 42 Abs. 2 GrStG
Buchst. a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 € je qm Wohnfläche
Buchst. b) für andere Wohnungen 1,25 € je qm Wohnfläche
Buchst. c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 8,33 € | |

2.2 Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§2, Pkt. 3 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
3. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.
4. Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 € als geringfügig.
5. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2004 gelten seit dem Haushaltsjahr 2005 die Festlegungen des Budgetierungskonzeptes. Der Budgetplan für den Haushalt 2009 bezieht sich auf den Verwaltungshaushalt. Es werden aufgabenbezogene Ämterbudgets gebildet, bei denen die Haushaltsstellen untereinander deckungsfähig sind. Im Finanzverfahren sind dazu Deckungsringe für Ausgaben und Deckungsringe

für Einnahmen getrennt eingerichtet.

Sonderbudgets wurden gebildet für

- Personalkosten
- Allgemeines Grundvermögen
- Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Budgetierungsregelungen gehen nicht mit dem derzeit geltenden Haushaltsrecht konform. Das Budgetierungskonzept enthält abweichende Regelungen, bezüglich der §§ 15, 16, 17 und 18 GemHVO sowie § 52 KV M-V. Nach § 42 a KV M-V i.V.m. § 45 GemHVO wurde die beim Innenministerium beantragte Ausnahmegenehmigung am 15.12.2004 erteilt.

Die Budgetierungsregeln gelten 2009 mit folgender Modifikation:

- Alle Ausgabeansätze, die über das Rechnungsergebnis 2007 hinausgehen, bedürfen zu Ihrer Bewirtschaftung der vorherigen Freigabe durch die Finanzverwaltung.
- Die Budgets werden als Zuschussbudget geführt. Mehreinnahmen dürfen im Falle erforderlicher Mehrausgaben zur Deckung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten für managementbedingt erzielte Mehreinnahmen. Dabei wird das für Managementleistungen geltende Verfahren auf den Zeitpunkt der erforderlichen Deckung vorgezogen und der Anrechnungsbetrag erforderlichenfalls von 30% auf 100% erhöht. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin. In der Entscheidung für eine Deckung von Mehrausgaben sind vorrangig Deckungsmöglichkeiten aus Minderausgaben in anderen Bereichen vor einer ausnahmsweisen Deckung aus den Mehreinnahmen zu berücksichtigen. Sofern überplanmäßige Ausgaben aus technischen Gründen erforderlich werden, ist die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese zu veranlassen. Die Regeln des § 52 Kommunalverfassung gelten hierfür unverändert nicht. Dabei gilt, dass Mehreinnahmen zur Deckung nur dann herangezogen werden dürfen, wenn diese managementbedingt erzielt worden sind. Damit ist das bei Jahresabrechnung der Budgets anzuwendende Verfahren bereits auf den Zeitpunkt etwaigen Mehrbedarfs vorzuziehen.
- Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der bestehenden Ansätze ermächtigt, die Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgets zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Aufgaben, die mit den nachfolgend aufgelisteten Haushaltstellen bewirtschaftet werden, sind in die Budgetausgleiche nicht einzubeziehen. Die Haushaltsansätze kennzeichnen die Aufgabenerfüllung und sollen in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres weder über- noch unterschritten werden. Über die laufende Entwicklung ist zeitnah gegenüber den zuständigen Fachausschüssen Rechenschaft abzulegen. Bei unvermeidbaren Abweichungen gelten die Regularien des Haushaltsrechtes ohne die Sonder- und Ausnahmeregelungen der Budgetierung.

00000.40010
20000.63200
Gr.63200

00000.66900
EPL 2 Gr.63000
30000.71711

20000.57301
Gr.63001

UA 33200	30000.71715	40700.56210
45150.65810	45150.65820	45150.76010
45210.76005	5210.76007	45210.76008
45210.76009	45210.76030	45250.63800

6. Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen erst nach der Freigabe des Beigeordneten für Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
7. Im Stellenplanentwurf ausgewiesene kw- oder ku-Vermerke werden spätestens wirksam mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist mit Erlass vomerteilt worden.

Schwerin,

Oberbürgermeisterin